



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0049/2024		Datum: 24.01.2024	
Dezernat 3			
Verfasser:	46-Stadttheater	Az.:	
Betreff:			
Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2023 im Projekt P460001 „Kernsanierung Stadttheater,,			
Gremienweg:			
01.02.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- stimmt im Investitionshaushalt 2023, Teilhaushalt 09 „Kultur“, der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2023 in Höhe von insgesamt **1.901.000 Euro mit Kassenwirksamkeit in 2025** beim Projekt **P460001 „Kernsanierung Stadttheater“** zu und
- beschließt die **Deckung** der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2023 **in gleicher Höhe** bei Projekt **P663024 „Geh- und Radwegebrücke Raental-Goldgrube“**.

Begründung:

Für die Kernsanierung des Theaters Koblenz müssen in nächster Zeit ein Großteil der Aufträge ausgeschrieben und dann vergeben werden, um die Zeit- und Kostenplanung der Sanierung einhalten zu können. Ein Teil dieser Auftragsvergaben steht bereits vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2024 an. Hierzu zählen u. a. Aufträge im Bereich der Baustelleneinrichtung, Rohbau- und Abbrucharbeiten, Elektroarbeiten, Bühnenbeleuchtung, Bühnenboden und Ton- und Medientechnik.

Eine Verzögerung der Ausschreibung würde nicht nur die Gefahr mit sich bringen, dass Aufträge mangels anbietender Firmen nicht vergeben werden können, sondern vor allem durch die eintretenden erheblichen zeitlichen Verschiebungen unausweichlich zu erheblichen Kostensteigerungen führen. Die aktuelle Lage, dass die Gesamtkosten des Projekts sich nach wie vor im vom Stadtrat genehmigten Rahmen bewegen, wäre dann nicht mehr zu halten.

Der Charakter der im Rahmen der Kernsanierung durchzuführenden Arbeiten sowie die architektonische Situation im Bestandsgebäude machen es notwendig, dass im Prinzip Arbeiten aller Gewerke gleichzeitig beginnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Investitionsprojekt P460001 „Kernsanierung Stadttheater“ sind im Haushaltsplan 2023 insgesamt Auszahlungen von 37.035.100 Euro etatisiert. In nächster Zeit stehen die Auftragsvergaben für einen wesentlichen Anteil der Teilmaßnahmen in diesem Projekt an.

Der Haushaltsplan 2024 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten. Im Haushaltsplan 2023 ist im Projekt P460001 „Kernsanierung Stadttheater“ eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 14.264.000 Euro mit Kassenwirksamkeit in 2024 in Höhe von 5.776.800 Euro und mit Kassenwirksamkeit in 2025 Höhe von 8.487.200 Euro etatisiert.

Noch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des abgelaufenen Haushaltsjahres 2023 gelten abweichend vom Grundsatz der Jährlichkeit nach § 102 Abs. 3 GemO noch ausnahmsweise bis zur öffentlichen Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung 2024 fort.

Ein Anteil in Höhe von 3.420.755 Euro der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung 2023 wurde bereits mit der Vergabe der Aufträge für den Bereich der Interimsspielstätte im Dezember 2023 in Anspruch genommenen. Diese Auftragsvergabe führt zu kassenwirksamen Auszahlungen in Höhe von 2.205.420 Euro in 2024 und 1.215.335 Euro in 2025.

Es verbleibt somit eine noch verfügbare Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10.843.245 Euro mit Kassenwirksamkeit in 2024 von 3.571.380 Euro und Kassenwirksamkeit in 2025 von 7.271.865 Euro.

Vor Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung 2024 werden voraussichtlich noch Aufträge vergeben, die zu kassenwirksamen Auszahlungen in 2024 in Höhe von rd. 6.799.400 Euro und in 2025 in Höhe von rd. 9.172.865 Euro führen. Die weiteren Aufträge werden voraussichtlich erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2024 vergeben (vgl. dazu auch BV/0044/2024; „Änderungsbeschluss Haushaltssatzung 2024; Kernsanierung Stadttheater“).

Die verbleibende Verpflichtungsermächtigung 2023 würde damit grundsätzlich nicht ausreichen. Es ist nachfolgende haushaltsmäßige Abwicklung vorgesehen:

Zu 2024:

Nach § 99 GemO dürfen in der vorläufigen Haushaltswirtschaft, bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung, Auszahlungen geleistet werden, wenn Investitionsmaßnahmen bereits begonnen wurden, es sich also um ein **Fortsetzungsprojekt** handelt. Dies ist bei dem vorliegenden Projekt der Fall, da die Aufträge für den Bereich der Interimsspielstätte bereits in 2023 vergeben wurden.

Im Haushaltsplan 2024 stehen im Rahmen des verfügbaren Auszahlungsansatzes ausreichende Mittel für die hier in Rede stehenden Auftragsvergaben in vorbezeichneter Höhe von 6.799.400 Euro zur Verfügung.

Zu 2025:

Für die Vergabe der Aufträge, die noch vor Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung 2024 vergeben **und in 2025** kassenwirksam werden sollen, steht keine ausreichende Verpflichtungsermächtigung 2023 mehr zur Verfügung. Die vorhandene Verpflichtungsermächtigung 2023 muss von 14.264.000 Euro um 1.901.000 Euro auf 16.165.000 Euro erhöht werden (Kassenwirksamkeit in 2024 = 5.776.800 Euro und in 2025 = 10.388.200 Euro), um die notwendigen Auftragsvergaben durchführen zu können.

Daher wird die Bewilligung einer **erheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2023 in Höhe von 1.901.000 Euro** erforderlich, um die notwendigen Auftragsvergaben durchführen zu können.

Zusätzlicher VE-Bedarf			
Lfd. Nr.		2024	2025
1	VE-Ansatz HH 2023	5.776.800	8.487.200
2	Interimsspielstätte	2.205.420	1.215.335
3	Verbleibende VE 2023 (1-2)	3.571.380	7.271.865
4	Weitere Auftragsvergaben vor Inkrafttreten HH-Satzung 2024	6.799.400	9.172.865
5	Nicht von VE 2023 gedeckt (3-4)	-3.228.020	-1.901.000
6	Haushalterische Abwicklung	§ 99 GemO (Fortsetzungsprojekt)	§ 102 I 2 GemO (überplanm. VE)

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist durch die nicht benötigte Verpflichtungsermächtigung bei dem Projekt P663024 „Geh- und Radwegebrücke Rautental-Goldgrube“ (Ansatz Verpflichtungsermächtigung 2023 = 8.907.000 Euro, davon kassenwirksam in 2025 = 4.000.000 Euro) gewährleistet. Das dringende Bedürfnis ergibt sich aus den obigen Ausführungen. Die Voraussetzungen zur Bewilligung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 102 Abs. 1 S. 2 GemO sind gegeben.

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung entscheidet ab einem Betrag von über 50.000 Euro der Stadtrat über die Bewilligung erheblicher außerplanmäßiger Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen.

Hinweis: Eine Erhöhung der **Gesamtauszahlungen bei der Kernsanierung liegt** hierdurch **nicht vor**. Die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung 2023 wird vielmehr notwendig, da bereits vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2024 ein höheres Auftragsvolumen vergeben werden soll, als noch zuvor angenommen wurde.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nur mit einer Umsetzung dieser Maßnahmen können die Ziele zur Verbesserung der Klimabilanz der Betriebsgebäude des Theaters erreicht werden.